

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Bildungsausschuss
Der Vorsitzende

Kiel, den 19.09 2003

Schleswig-Holsteinscher Landtag
Umdruck 15/3732

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des HSG – Junior-Professur,
Drucksache 15/2718

Sehr geehrter Herr Vorsitzender

der Hochschullehrerbund *hlb*, als Interessenvertretung der Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen, begrüßt grundsätzlich die Beschleunigung akademischer Laufbahnen durch die Einführung der Juniorprofessur. An Fachhochschulen wird diese Art eine Professur jedoch nicht zum Tragen kommen, daher hat der *hlb* zu diesem Themenkomplex keine Anmerkungen zu machen. Zwei andere Änderungsvorhaben sollen jedoch durch uns kommentiert werden:

zu § 86 Prüfungen

Die beabsichtigte Regelung zu einer möglichen Vereinheitlichung von Prüfungen durch Verordnung sollte unterlassen werden, weil:

- es keinen Vereinheitlichungsbedarf gibt;
- die Hochschulen, im Wettbewerb stehend, Einzelheiten zu Prüfungen (soweit diese nicht gesetzlich geregelt sind) als Profilelement auch hochschulspezifisch ausgestalten können müssen;
- durch die Arbeit der Akkreditierungsagenturen eine organisatorisch, fachlich und didaktisch sinnfällige Durchführung der Prüfungsverfahren bewirkt wird.

Die in der Begründung genannten drei Argumente a) Hochschulgrad, b) Leistungspunktesystem und c) Bewertung von Prüfungsleistungen greifen durchweg nicht, denn es sind zu a) und b) gesetzliche Regelungen vorhanden und die Bewertung von Prüfungsleistungen c) ist eine Angelegenheit, die in die Freiheit der Lehre eingreift.

zu § 97 Berufungsverfahren, Absatz 4 Satz 4

Bei Berufungsverfahren an Fachhochschulen sollte das Einholen von auswärtiger Gutachten nicht zum Regelfall werden.

Begründung:

Die Qualifikation für die Übernahme einer Professur an Fachhochschulen setzt sich im wesentlichen aus drei Elementen zusammen:

- wissenschaftliche Kompetenz,
- Anwendung wissenschaftlicher Methoden in der Praxis,
- pädagogische Eignung.

Die wissenschaftliche Leistung wird gemäß HSG durch eine qualifizierte Promotion nachgewiesen. Dies ist anhand der Note problemlos festzustellen und besitzt nicht die herausragende Bedeutung wie an einer Universität. Externe Gutachten dürften keine neuen Erkenntnisse ins Verfahren bringen...

Die Anwendung wissenschaftlicher Methoden in der Praxis erfolgt nahezu ausschließlich durch Tätigkeiten in Unternehmen. Die dort durchgeführten Aktivitäten sind allenfalls der Position sowie der Selbstdarstellung der Kandidaten zu entnehmen. Mehrheitlich unterliegen diese Aktivitäten der betrieblichen Vertraulichkeit und nur in seltenen Fällen kann hierüber veröffentlicht werden. Daher ist dieser Qualifikationsbereich auswärtigen Gutachtern weder besser zugänglich noch qualifizierter beurteilbar als durch die Mitglieder eines Berufungsausschuss. Hier liegt ein deutlicher Unterschied zur universitären Professur vor, wo die Qualifikation von Kandidaten in erster Linie durch Veröffentlichungen über Dissertation und Habilitation hinaus durch Spezialliteratur nachzuweisen ist, die im wesentlichen nur von Spezialisten treffend eingeschätzt werden kann. Die ist im Bereich der Fachhochschulprofessur nicht erforderlich.

Die pädagogische Eignung schließlich kann nur vor Ort durch Probeveranstaltungen und später im übrigen während der Probezeit festgestellt werden, auch hier erübrigt sich der Einholung auswärtiger Gutachten.

Insgesamt würde die verpflichtende Einholung von Gutachten an Fachhochschulen zu einer unnötigen Aufblähung der Berufungsverfahren führen, ohne dass die Qualität der Entscheidung signifikant verbesserbar wäre.

Formulierungsvorschlag: der Satz 4 wird durch den Nachsatz: *...An Fachhochschulen sind auswärtige Gutachten nur auf Beschluss des Fachbereichskonvents erforderlich...* sinngemäß ergänzt.

Mit freundlichem Gruß

gez. Klausner
1. Vorsitzender
